Die Wirkung der Rücktrittserklärung auf das bestehende Schuldverhältniss.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT ZU ERLANGEN

VORGELEGT VON

STANISLAUS SŁAWSKI

AUS POSEN

REFERENDAR IN HANNOVER.

APPROBIERT AM 20. DECEMBER 1905.

ACAD. LAGB. BIBL.

POSEN.

ST. ADALBERT-DRUCKEREI UND BUCHHANDLUNG. G. m. b. H.

1906.

Referent:

Herr Univ. Professor Dr. Binder.

Inhaltsübersicht.

Seite.

§ 1. Einleitung 7
§ 2. Entwicklungsgeschichte des § 346 BGB 9
§ 3. Stand der Litteratur 13
§ 4. Entstehung eines neuen Schuldverhältnisses infolge der Rücktrittserklärung 15
§ 5. Das Fortbestehen des auf dem Vertrage beruhenden Schuldverhältnisses bis zur Rücktrittserklärung 22
§ 6. Erlöschen des bestehenden Schuldverhältnisses infolge der Rücktrittserklärung 28
§ 7. Wirkung der Rücktrittserklärung bei unausgeführten Verträgen 31
§ 8. Die Wirkung ipso iure und die Wirkung ex tunc 32
§ 9. Ergebnis 38

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549821_0130

Literaturverzeichnis.

Achilles: Bürgerliches Gesetzbuch, 2 Aufl., 1899.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts, 1902.

Cretzschmar: Das bürgerliche Recht, 1902.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 3 Aufl., 1900.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs, 1 und 2 Aufl., 1899.

Eck-Leonhard: Vorträge über das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches, 1903.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8 Aufl., 1902.

Endemann: Einführung in das Studium des bürgerlichen gesetzbuches, 3 Aufl. 1898.

Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch, 5 Aufl., 1902.

Goldmann-Lilienthal: Bürgerliches Gesetzbuch, 2 Aufl., 1901.

Hellwig: Anspruch und Klagerecht, 1900.

Kaufmann: Kommentar und Institutionen des bürgerlichen Gesetzbuches, 1901.

Kisch: Die Wirkung der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit der Erfüllung bei gegenseitigen Verträgen, 1900.

Kuhlenbeck: Von den Pandekten zum bürgerlichen Gesetzbuche, 1899.

Kuhlenbeck: Das bürgerliche Gesetzbuch, 2 Aufl., 1903.

Landsberg: Das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches, 1904.

Littmann: Das gesetzliche Rücktrittsrecht vom Vertrage [Rostocker Diss.], 1902.

Mathias: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3 Aufl., 1900.

Motive zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches, 1888.

Neumann: Handausgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs, 4 Aufl., 1905.

Oertmann: Recht der Schuldverhältnisse, 1899.

Oertmann: Die Bedeutung der Rücktrittserklärung [in den »Blätter für Rechtsanwendung«, Band 69, 1904].

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch, 1 und 2 Aufl., 1900.

Protokolle der Kommission für die 2-te Lehsung des Entwurfes eines BGB, 1899.

»Recht«, Jahrgang VII, 1903.
Schollmeyer: Das Recht der Schuldverhältnisse, 1900.
Seckel: Die Gestaltungsrechte des bürgerlichen Rechts [in der Festgabe für R. Koch, 1903].
Strohal: Zur Beurteilung des Rechtes der Schuldverhältnisse nach der 2-ten Lehsung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich [In Iherings Jahrbüchern Band 33]
Staudinger: Komentar zum bürgerlichen Gesetzbuche, 1901.
Stammler: Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren, 1897.
Szkolny-Caro: Bürgerliches Gesetzbuch, 1898.
Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts, 6 Aufl. 1887.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts, 8 Aufl. 1900.
Titze: Die Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem bürgerlichen Recht, 1900.
Fürle: Welche Unterschiede in der Haftung bestehen zwischen der bei Ausübung des Rücktrittsrechts sich ergebenden Rückgewährsverpflichtung und der condictio wegen Erlöschens der causa? Nach BGB. [Erlanger Diss.] 1901.

§ 1.

Einleitung.

Die hier gestellte Aufgabe ist in formeller Hinsicht eine engbegrenzte. Weder bildet die ganze Lehre vom Rücktritte, die »Lieblingslehre« des BGB, wie sie Stammler [1]) zutreffend nennt, den Gegenstand unserer Darstellung, noch auch handelt es sich um eine Entwickelung aller von der Rücktrittserklärung geäußerten Wirkungen. Unser Thema ist wesentlich enger gefaßt und wird durch die Begriffe: »Rücktrittserklärung« und »Schuldverhältniß« bestimmt. Wenn auch die Bedeutung beider als bekannt vorausgesetzt werden darf, so werden doch einige Bemerkungen vorausgeschickt werden müssen, um die zwischen ihnen bestehende besondere Beziehung, auf dies im vorliegenden Falle ankommt, ins rechte Licht zu setzen.

Die Rücktrittserklärung bildet die Ausübung des Rücktrittsrechts vom Vertrage (§ 349 BGB). Erklärt kann der Rücktritt werden, wenn die Befugnis dazu durch Vertrag oder Gesetz eingeräumt ist. Vertrag oder Gesetz bilden hiernach die allgemeinen Voraussetzungen des Rücktritts. Für beide Arten bestehen hinsichtlich der Ausübung und Wirkungen einheitliche Regeln: zwar nicht dargestellt, daß etwa gemeinsame Vorschriften für das vertragsmäßige wie gesetzliche Rücktrittsrecht bestünden, vielmehr sind die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Bestimmungen der §§ 346—356 BGB in den Fällen des gesetzlichen Rücktrittsrechts für anwendbar erklärt (§ 327 BGB).

Diese Bestimmungen umfassen nicht nur die Ausübung und die Wirkungen des Rücktritts, sondern stellen noch eine Reihe von einzelnen, ebenfalls für beide Arten geltenden Erfordernissen auf, die vorhanden sein müssen,

---

[1]) Schuldverhältnisse S. 129.

wenn der Rücktritt zu Recht erklärt sein soll: es sind das die Vorschriften über den Ausschluß (§§ 351–353), die Unwirksamkeit des Rücktritts (§ 354) und das Erlöschen des Rücktrittsrechts (§§ 355, 356).

Alles dies fällt nicht in den Rahmen unserer Untersuchung, die nur eine von den vielen Wirkungen, nämlich die auf das bestehende Schuldverhältniß, betrifft. Gemeint ist dasjenige Schuldverhältniß, das auf dem Vertrage beruht, von dem zurückgetreten wird. Es erscheint kaum nötig, zu sagen, daß damit eine Betrachtung der Wirkungen des vollzogenen Rücktritts beim Verlöbnisse (§ 1298 BGB) und beim Erbvertrage (§§ 2294, 2295 BGB) ausscheidet, da wir es ja nur mit der Wirkung der Rücktrittserklärung auf das durch einen obligatorischen Vertrag begründete Schuldverhältniß zu tun haben.

Damit dürfte unsere Aufgabe dem Gegenstande wie dem Umfange nach streng nach außen abgegrenzt sein. Es erübrigt sich, sie mit einigen Worten zu rechtfertigen. Die Notwendigkeit sich mit unserem Probleme zu befassen, ist dadurch gegeben, daß das BGB selbst es vermieden hat, hierzu Stellung zu nehmen. Dieses Schweigen ist nun deshalb störend, weil damit der juristischen Konstruktion des Rücktritts von vornherein der sichere Boden entzogen ist. Es ist unmöglich, sich einen richtigen Begriff vom Wesen des Rücktritts zu bilden, solange die Beziehung zwischen der Rücktrittserklärung und dem auf dem Vertrage beruhenden Schuldverhältniß nicht klar erkannt ist. Ja, man wird sagen können, daß dieses Problem neben der Frage, ob der Rücktritt dinglich oder persönlich wirken soll, den Kern der juristischen Natur des Rücktritts überhaupt bildet.

Die Bestimmung des § 346 Satz 1 zeigt, daß sich das BGB für die persönliche Wirkung entschieden hat. Sie spricht sich nur über die Wirkungen der Rücktrittserklärung auf die gemachten Leistungen aus, erwähnt jedoch mit keinem Worte, was mit dem durch den Vertrag begründeten Schuldverhältnisse geschieht, ob es weiter fortdauert, ob es sich umändert, ob es erlischt.

Dagegen läßt die Entwicklungsgeschichte dieses § 346 erkennen, daß man sich der Existenz unseres Problems wohl bewußt war und auch seine Lösung versucht hat. Zweckmäßig wird daher mit der Darstellung jener Entwicklung zu beginnen sein.

§ 2.

Entwicklungsgeschichte des § 346 BGB.

Die herrschende Ansicht des gemeinen Rechts erblickte in dem Vorbehalte des Rücktritts die Festsetzung einer Resolutivbedingung [1]). Bei der unzweifelhaft vorliegenden Ähnlichkeit zwischen Resolutivbedingung und Rücktritt hatte diese Regelung — theoretisch betrachtet — den Vorzug großer Klarheit für sich. Demgegenüber kann nicht verkannt werden, daß die dingliche, gegen Dritte gerichtete Wirkung zu praktisch sehr bedenklichen Konsequenzen führt. Mit Recht haben sich daher die Schöpfer des BGB auf einen andern Standpunkt gestellt und die dingliche Wirkung des Rücktritts ausdrücklich abgelehnt. So bestimmte bereits der erste Entwurf im § 427: »Der Rücktritt bewirkt, daß die Vertragschließenden untereinander so berechtigt und verpflichtet sind, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen wäre, insbesondere, daß kein Teil eine ihm nach dem Vertrage gebührende Leistung in Anspruch nehmen kann, und daß jeder Teil verpflichtet ist, dem anden die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.« Die Motive [2]) bemerken hierzu folgendes: »Die Wirkung des vollzogenen Rücktritts besteht nach dem Entwurfe darin, daß durch den Rücktritt die Vertragchließenden unter einander so berechtigt und verpflichtet sind, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen wäre. Durch die Rücktrittserklärung wird für beide Teile (§ 426 Abs. 1, 2) eine selbständige, unverjährbare Einrede gegen den Anspruch aus dem Vertrage und der persönliche Anspruch auf Zurückversetzung in die Lage begründet, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen wäre, eine obligatio ad restituendum in integrum. Diese Normierung schließt sich an das hinsichtlich der Wandlung geltende Recht an (Windscheid § 394). Mit der Aufstellung des unterzeichneten Prinzips weicht der Entwurf von dem geltenden Rechte insofern ab, als das für die Regel auf der Auffassung beruht, daß der Vertrag im Zweifel unter der Resolutivbedingung des Rücktritts geschlossen anzusehen sei, (Windscheid § 323).«

---

1) Windscheid Bd. II, § 323, S 245. Motive Bd. II, 280.
2) Bd. II, S. 280.

Stellt man die beiden Konstruktionen — im gemeinen Rechte und im I Entwurfe — nebeneinander, so ergibt sich, daß der Entwurf in doppelter Hinsicht die Wirkung der Rücktrittserklärung, im Vergleich zum früheren Rechte abgeschwächt hat: einmal läßt er statt des dinglichen Rückfalls nur eine persönliche Verpflichtung zur Rückgewähr eintreten. Sodann soll nach dem Entwurfe beiden Parteien eine Einrede gegenüber dem Anspruche des andern Teils auf Erfüllung gewährt werden. Aus dieser Bestimmung folgt, daß das Schuldverhältnis von der Rücktrittserklärung nicht dergestalt berührt wird, daß es erlischt, sondern daß es durch die Einrede soll entkräftet werden können. Es erlischt nicht, wie dies bei der Resolutivbedingung der Fall ist, sondern es besteht trotz der Rücktrittserklärung noch weiter fort.

Die erste Abweichung vom gemeinen Rechte, die Ablehnung der dinglichen und die Festsetzung der persönlichen Wirkung ist, wie bereits erwähnt, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs erfolgt, verdankt also ihre Entstehung rein praktischen Erwägungen. Nicht so leicht läßt sich die Frage beantworten, was die Verfasser des ersten Entwurfs wohl bewogen hat, daß sie mit der Einführung der persönlichen Wirkung sich zugleich gegen ein Erlöschen des Schuldverhältnisses erklärten und statt dessen nur eine Einrede gewährten. Bei der geringen praktischen Bedeutung der Frage, ob das Schuldverhältnis erlischt oder ob es nur durch eine Einrede entkräftet werden könne, kann man kaum annehmen, daß es Gründe praktischer Art waren, die zu jener Formulierung geführt haben. Um so näher liegt die Vermutung, daß man es für ein Gebot der Logik hielt, mit der Abschwächung der einen auch die Abschwächung der anderen Wirkung eintreten zu lassen. Man schien der Ansicht gewesen zu sein, daß die Statuierung einer lediglich persönlichen Verpflichtung zur Rückgewähr der empfangenen Leistungen, nicht, wie bei der dinglichen Wirkung, das bestehende Schuldverhältniß beseitigen könne, sondern daß es hierzu erst einer Einrede bedürfe. Hierin liegt aber, wie Oertmann [1]) mit Recht hervorhebt, eine Verwechslung zwischen dem Causalakt und den daraufhin erfolgten Verfügungen.

[1]) Blätter f. R., Band 69, S. 77.

Die II-te Kommission teilte nicht die Ansicht der Verfasser des ersten Entwurfs und beantragte, dem § 427 folgende Fassung zu geben: »Hat bei einem Vertrage ein Teil sich den Rücktritt vorbehalten, so hat der Rücktritt die Wirkung, daß das durch den Vertrag begründete Schuldverhältniß erlischt. Beide Teile sind so verpflichtet, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen wäre. Jeder Teil ist verpflichtet, dem andern Teile die empfangenen Leistungen zurückzugewähren [1]).«

Wenn diese Formulierung auch an der obligatorischen Wirkung der Rücktrittserklärung festhält, so betont sie doch, daß das bestehende Schuldverhältnis erlischt. Zur Begründung des Antrages wurde folgendes geltend gemacht: »Die der Konstruktion zu Grunde liegende Annahme, es bestehe der Vertrag fort, wiewohl die Parteien sich zu behandeln hätten, als ob er nicht bestehe, laufe der natürlichen Auffassung zuwider. Die materiellrechtliche Einrede sei zwar eine unerläßliche Rechtsform; aber sie sei nur da anzuwenden, wo. wie bei der Verjährung, besondere Zwecke mit ihr erreicht werden sollen. Hier sei ein Bedürfnis zur Anwendung dieser Rechtsform nicht vorhanden. Die Motive (II, 281) rechtfertigen diese auffallende Konstruktion damit, daß die unmittelbare Wirkung des Rücktritts dazu führen würde, die zur Erfüllung der Obligation vorgenommenen dinglichen Rechtsgeschäfte [Eigentumsübertragung, Einräumung einer Dienstbarkeit etc.] nach den für die auflösende Bedingung geltenden Grundsätzen hinfällig zu machen, hierdurch aber die Verkehrssicherheit zu gefährden. Dies sei ein Irrtum. Unmittelbar werde nur das Schuldverhältnis, das Causalgeschäft aufgehoben, die dem Causalgeschäfte gemäß erfolgenden Wirkungen bleiben zunächst bestehen, die Vertragsteile seien aber verpflichtet, sie durch entgegengesetzte Rechtsgeschäfte zu beseitigen.«

Diese von der Kommission geübte Kritik ist höchst beachtenswert. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß man bei der Wirkung der Rücktrittserklärung die Einwirkung auf das bestehende Schuldverhältnis, das »Causalgeschäft«, wie die Kommission es nennt, und die Einwirkung auf die vollzogenen Leistungen begrifflich streng auseinanderhalten müsse. Es handelt sich eben

[1]) Protokolle Bd. I, S. 788.

um 2 nebeneinander eintretende Wirkungen, die auch gesondert betrachtet werden müssen, wenn man die dem Rücktritt zu Grunde liegende Konstruktion klarstellen und erfassen will.

Leider wurde der von der Kommission gestellte Antrag abgelehnt; der klare, jeden Zweifel ausschließende Satz, daß infolge der Rücktrittserklärung »das durch den Vertrag begründete Schuldverhältnis erlischt«, hat damit keinen Eingang in das Gesetz gefunden. Begründet wurde der ablehnende Antrag folgendermaßen: »Praktisch könne höchstens in Betracht kommen, daß nach dem Entwurfe eine Erneuerung des Vertrages unter Wiederholung der etwa erforderlichen Form nebst Kosten erspart würde. Wollte man hierauf ein Gewicht nicht legen, so handelt es sich nur um eine Verschiedenheit der Konstruktion, die der lediglich theoretische Satz 1 des Antrages 1 zum Ausdruck bringen wolle. Für beide Arten der Konstruktion lassen sich Gründe geltend machen. Daß die Konstruktion des Antrages 1 der natürlichen Auffassung mehr entspreche sei zu bezweifeln. Nach der Absicht der Parteien solle vielmehr, wenn der vorbehaltene Rücktritt erfolge, der Vertrag nicht erst von jetzt an erlöschen, sondern rückwärts hinfällig werden. Dieser Absicht trage der Entwurf Rechnung, wenn auch nicht in dem Maße, daß dem Erlöschen ex tunc dingliche Wirkung beigelegt werde [1].«

Später [2]) wurde dem § 427 Satz 1 und 2 folgende Fassung gegeben: »Hat sich bei einem Vertrage ein Teil den Rücktritt vorbehalten, so sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.«

Zur Begründung obiger Fassung führte man folgendes aus: »Der Rücktritt für die Zukunft wirkt in Ansehung des Schuldverhältnisses objektiv; er beendigt es. In gleicher Weise hebt der Wiederruf einer Schenkung diese als Causalgeschäft auf; das Leistungsgeschäft bleibt bestehen. Die Leistung muß aber wegen Wegfalls der causa zurückgegeben werden. Warum bei dem vorbehaltenen Rücktritt allein auch das Causalgeschäft an sich bestehen bleiben soll, ist nicht einzusehen. Der Verschiedenheit

---

[1]) Protokolle Bd. I, S. 788, 789.
[2]) Im Entwurf II (§ 298).

der Konstruktion wurde im Bd. I. S. 789 wenig Gewicht beigelegt; man wollte aber den »lediglich theoretischen Satz« nicht aufnehmen, daß der Rücktritt das Erlöschen des Schuldverhältnisses herbeiführt. Dieses Satzes bedarf es nicht, um Übereinstimmung mit den übrigen Vorschriften herzustellen; es wird sich empfehlen, die Konstruktion hier ebensowenig im Gesetzbuch anszusprechen, wie bei dem Wiederruf einer Schenkung ... « [1]).

Spätere Änderungen wurden an dem § 427 Satz 1 nicht mehr vorgenommen. Seine Fassung entspricht genau dem Satz 1 des § 346 in seiner heutigen Gestaltung. Da die Frage, wie die Rücktrittserklärung auf das bestehende Schuldverhältnis einwirkt in § 346 nicht beantwortet ist, so war damit der Wissenschaft die Aufgabe zugewiesen worden, jenes Problem zu lösen und zugleich der Konstruktion des Rücktritts eine feste Grundlage zu geben.

§ 3.

Stand der Litteratur.

Die Ansichten darüber, was für eine Wirkung dem Rücktritt nach geltendem Rechte bezulegen sei, gehen auseinander. Oertmann[2]) unterscheidet in der vorhandenen Litteratur 2 Grundanschauungen und eine zwischen beiden stehende vermittelnde Lehre.

1. Die herrschende Ansicht[3]) sieht als Folge des erklärten Rücktritts die vollständige Auflösung des Schuldverhältnisses an. Meist wird hinzugefügt, daß diese Vernichtung »ipso iure« und »ex tunc« erfolge. Ist der Vertrag noch nicht erfüllt, so erlöschen die aus ihm

---

[1]) Protokolle Bd. VI, S. 158.
[2]) Blätter f. R. 69, S. 67 fg.
[3]) Commentare: Planck, Vorbem. vor § 346 No. 2 [1 u. 2 Aufl.]
Oertmann, „ „ „ „ [1 Auflage.]
Staudinger zu § 346 Nr. 1 a [1 Auflage.]
Schollmeyer zu § 346 Nr. 2 [1 Auflage.]
Kaufmann II, S. 202 [1 Auflage.]
Fischer-Henle zu § 346 Nr. 3 [5 Auflage.]
Lehrbücher: Cosack I, S. 385 [3 Auflage.]
Enneccerus I, S. 461 [2 Auflage.]
Goldmann-Lilienthal I, S. 401, S. 866 Nr. 19. [2 Auflage.]
Kuhlenbeck II, S. 199 [1 Auflage.]

entspringenden Ansprüche und Verpflichtungen. Sind dagegen die geschuldeten Leistungen bereits vollzogen, so verlieren sie nach der herrschenden Lehre infolge der Rücktrittserklärung ihre causa. An und für sich müßten daher die §§ 812 fg betreffs der Rückforderung Platz greifen. Demgegenüber sind die Vorschriften der §§ 346 fg nur als eine Erweiterung der über die Herausgabe einer ungerechfertigten Bereicherung bestehenden Vorschriften aufzufassen [1]).

2. Dernburg und einige andere Rechtslehrer [2]) stehen auf dem Standpunkte des ersten Entwurfs. Nach ihrer Auffassung wird das Schuldverhältnis nicht vernichtet, sondern es bleibt fortbestehen; nur die aus dem Vertrage entspringenden Wirkungen werden entkräftet. Soweit noch nicht geleistet ist, entsteht jeder Partei gegenüber dem Anspruche des andern Teils eine Einrede. Soweit bereits geleistet ist, entstehen nur neue Ansprüche auf Rückgewähr der vollzogenen Leistungen (Gegenverpflichtungen« wie Dernburg [3]) sagt).

3. Der Haupvertreter der dritten, vermittelden, Ansicht, Seckel [4]) unterscheidet, ob der Vertrag zur Zeit der Rücktrittserklärung schon erfüllt war oder nicht. Im ersten Fall wirkt der Rücktritt »nicht liberatorisch, sondern lediglich forderungsbegründend« [5]). Im zweiten Falle ist es umgekehrt: »Das Rücktrittsrecht entfaltet hier nur seine Liberations-, nicht seine Rekuperationsfunktion.« [6])

Oertmann [7]) zählt zu den Anhängern der Seckel'schen Theorie noch Hellwig [8]) und Kipp-Windscheid [9]). Auch Landsberg [10]) und Rehbein [11]) dürften hierher zu zählen sein.

---

1) So besonders Oertmann Blätter f. R. 69, S. 76.
2) Dernburg II, S. 240, [1 Aufl.]
Mathias I, S. 410, [3 Aufl.]
Szkolny-Caro S. 397 [1 Aufl.]
Crome II, S. 260 [1 Aufl.]
Achilles S. 134 [1 Aufl.]
3) Bd. II, S. 240.
4) »Die Gestaltungsrechte des bürgerl. Rechts« [in der Festgabe für R. Koch] S. 222.
5) Seckel a. a. O.
6) Seckel a. a. O.
7) In den Blätter f. R. 69, S. 68.
8) Anspruch und Klagrecht, S. 21 fg.
9) Bd. II, S. 320, S. 499 [Lehrbuch des Pandectenrechts, 8 Aufl.]
10) Bd. I, S. 403, [Das Recht des bürg. Gesetzbuchs, Erste Hälfte.]
11) Bd. II, S. 250, [Das bürg. Gesetzbuch mit Erläuterungen.]

Es ist klar, daß die nähere Prüfung der vorgetragenen Lehren und damit die Beantwortung der Frage, welche Wirkung die Rücktrittserklärung auf das bestehende Schuldverhältnis ausübe, von der Grundlage des § 346 Satz 1 aus in Angriff zu nehmen ist.

§ 4.

Entstehung eines neuen Schuldverhältnisses infolge der Rücktrittserklärung.

Der Satz 1 des § 346 besagt zunächst nur, daß mit der Erklärung des Rücktritts für beide Parteien Ansprüche auf Rückgabe der gemachten Leistungen entstehen. Worauf beruhen diese Ansprüche? Da die Grundlage von obligatorischen Ansprüchen immer ein Schuldverhältnis ist [1]), so ist es auch im vorliegenden Falle nicht anders: mit der Rücktrittserklärung entsteht — selbstverständlich, soweit geleistet ist; diesen Fall haben wir überhaupt zunächst allein im Auge — ein neues Schuldverhältnis [2]). Hieran schließt sich die weitere Frage an, worin denn dieses Schuldverhältnis seine Grundlage hat? Als Entstehungsgründe für ein Schuldverhältnis kommen in Betracht:

1. Das Rechtsgeschäft, und zwar:
   a) das einseitige Rechtsgeschäft,
   b) der Vertrag.
2. Sonstige Tatbestände, an die das Gesetz die Begründung eines Schuldverhältnisses knüpft, [gesetzliche Schuldverhältnisse] [3]).

---

[1]) Schollmeyer S. 2, [1 Aufl.]

[2]) Ebenso: Schollmeyer S. 257, [1 Aufl.]
Staudinger II, S. 96 [1 Aufl.]
Rehbein II, S. 251, [1 Aufl.]
Kaufmann II, S. 202, [1 Aufl.]
Stammler S. 130, [1 Aufl.]
Crome II, S. 200, [1 Aufl.]
Mathias II, S. 409, [3 Aufl.]
Kuhlenbeck II, S. 202, [1 Aufl.]
Enneccerus-Lehmann I, S. 461, [2 Aufl.]
Fischer-Henle, zu § 346, tom 3 [3 Aufl.]

[3]) Schollmeyer S. 3, 4, [1 Aufl.]
Crome II, S. 24, [1 Aufl.]
Cosäck II, S. 281, [3 Aufl.]
Kaufmann II, S. 99, [1 Aufl.]

Es erscheint von vornherein klar und bedarf keiner weiteren Ausführung, daß das einseitige Rechtsgeschäft, obwohl grade die Rücktrittserklärung ein solches ist, als Entstehungsgrund für das neu entstandene Schuldverhältnis nicht in Frage kommen kann; dies schon deshalb nicht, weil das neu entstehende Schuldverhältnis, wenn beide Teile, geleistet haben, ein gegenseitiges ist.

Es kann sich also nur darum handeln, ob der Vertrag oder ob das Gesetz als Entstehungsgrund für unser Schuldverhältnis in Betracht kommt. Es liegt nahe, daß man einen Unterschied machen wird zwischen dem auf dem Vertrage und dem auf dem Gesetze beruhenden Rücktrittsrechte.

Was zunächst den ersten Fall anbetrifft, so muß man bedenken, daß die Vorschriften der §§ 346 fg dispositiver Natur sind[1]), die Parteien also auch andre Wirkungen für den Fall der Rücktrittserklärung vereinbaren können. Nur wenn sie nichts anderes verabredet haben, treten die Wirkungen der §§ 346 fg ein. Die Rückgewährsverpflichtung ist also eine obligatio ex contractu[2]), das mit der Rücktrittserklärung entstehende Schuldverhältnis beruht auf dem Vertrage[3]). Sein Zusammenhang mit dem Vertrage ist so zu denken, daß es durch die Rücktrittserklärung suspensiv bedingt ist[4]); auch Hellwig steht auf diesem Standpunkte, wenn er in der Rücktrittsvereinbarung ein »bedingtes Rückgabeversprechen« sieht[5]).

Anders liegt natürlich die Sachlage bei dem gesetzlichen Rücktrittsrechte. Hier treten — abgesehen von der im § 327 Satz 2 statuirten Ausnahme — immer nur die Wirkungen der §§ 346 fg ein. Für eine Vereinbarung der Parteien ist hier selbstverständlich kein Raum vorhanden. An den Tatbestand der Rücktrittserklärung — vorausgesetzt, daß sie zu Recht erfolgt ist, — knüpft das Gesetz die in den §§ 346 fg enthaltenen Wirkungen. Es entsteht also ein gesetzliches Schuldverhältnis[6]).

---

[1]) Motive II, S. 281.
[2]) Fürle S. 44.
[3]) A. M. Schollmeyer S. 255, der es für ein gesetzliches hält.
[4]) So auch Rehbein II S. 250, Titze S. 165.
[5]) Hellwig S. 22.
[6]) So auch Littmann S. 91.

Keineswegs ist es nötig, hier, wie Fürle [1]) es tut, zu fingieren, daß der Gläubiger sich den Rücktritt vorbehalten hätte, wenn er die Unmöglichkeit der Leistung oder den Verzug seitens des Schuldners (§§ 325, 326) vorausgesehen hätte. Auf diese Weise gelangt man allerdings dazu, »von einer vertragsmäßig vorgesehenen Umwandlung des ursprünglichen Schuldverhältnisses« [2]) zu reden, damit auch zu der Auffassung, daß auch beim gesetzlichen Rücktrittsrechte das neu entstehende Schuldverhältnis auf dem Vertrage beruht. Jedoch ist die Annahme »einer jedem Vertrage innewohnenden resolutiven Rechtsbedingung« [3]) entschieden abzulehnen, da diese Konstruktion, wie mit Recht Oertmann hervorhebt [4]), höchst gekünstelt ist. Unzweifelhaft ist es einfacher, das bei dem gesetzlichen Rücktrittsrechte entstehende Schuldverhältnis für ein gesetzliches zu erklären. Man wende nicht ein, daß damit die für beide Kategorien des Rücktritts bestehende Einheitlichkeit in den Wirkungen zerstört wird, wenn das neu entstehende Schuldverhältnis einmal für ein vertragliches, das andre mal für ein gesetzliches gehalten wird. Diese Einheitlichkeit ist gewahrt: immer entsteht doch ein Schuldverhältnis mit dem im § 346 Satz 1 festgestellten Inhalte. Daß die Entstehung dieses Schuldverhältnisses verschieden zu erklären ist, je nach dem es sich um die eine oder die andre Art des Rücktritts handelt, ändert hieran nichts.

Im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung sieht die herrschende Lehre den durch die Rücktrittserklärung bewirkten Wegfall der causa für den Entstehungsgrund des neuen, auf Rückgewähr gerichteten, Schuldverhältnisses an [5]). Mag es sich um das vertragsmäßige oder um das gesetzliche Rücktrittsrecht handeln, immer fällt nach jener Lehre mit dem vollzogenen Rücktritte der Rechtsgrund des Vertrages fort. Sei also bereits geleistet, dann müßten die Parteien an sich nach den Grundsätzen der §§ 812 fg. zur Herausgabe verpflichtet sein. Daß statt dieser Vorschriften die weitergehenden der §§ 346 fg für anwendbar erklärt worden seien, ändere an

1) S. 44, 45.
2) Fürle S. 45.
3) Oertmann, Blätter f. R. 69, S. 77.
4) a. a. O.
5) Vgl. oben S. 13.

der Tatsache des causa-Wegfalles nichts. Nach der herrschenden Lehre hat also das gemäß § 346 Satz 1 entstehende Schuldverhältnis in dem Wegfalle der causa seinen inneren Grund. Des Näheren wird diese Theorie von Oertmann[1]) begründet. In der Polemik gegen Seckel und Hellwig führt Oertmann drei Gründe für die Richtigkeit der herrschenden Lehre an[2]):

1. Der Rücktritt habe rückwirkende Kraft; das Schuldverhältnis werde daher auch als ein in der Vergangenheit nie vorhanden gewesenes behandelt; die daraufhin erfolgte Zahlung könne als Zahlung einer Schuld nicht mehr erachtet werden, und für die Anwendung der Condiktion sei Raum geschaffen.

2. Die causa bestände trotz der Erfüllung des Schuldverhältnisses noch weiter fort; ihre Beseitigung sei also noch immer möglich.

3. Endlich weist Oertmann auf die Fassung des Satzes 2 des § 327 BGB hin.

Ein näheres Eingehen auf die unter No. 1 und No. 2 angeführten Gegengründe würde über den Rahmen dieses Abschnittes hinausreichen. Zweckmäßig wird die Frage der rückwirkenden Kraft der Rücktrittserklärung, sowie des Fortbestehens der »causa« trotz der Erfüllung des Schuldverhältnisses besonders behandelt werden[3]). An dieser Stelle soll nur auf den unter No. 3 angezogenen Grund eingegangen werden.

Der § 327 lautet:

»Auf das in den §§ 325, 326 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346—356 entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andre Teil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur noch den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.«

»Hieraus ergiebt sich«, — behauptet Oertmann[4]), — »deutlich die Meinung des Gesetzgebers, die Sonderregeln der §§ 346 fg. gegenüber den allgemeinen Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung lediglich als eine

---

1) In den Blättern f. R. 69, S. 74 fg.
2) a. a. O
3) Vgl. die §§ 5 und 8 dieser Abhandlung.
4) a. a. O. S. 76.

Erweiterung, ein plus, aufzufassen. An sich mangels besonderer Bestimmung, müßten die letzteren auch für die Fälle des § 327 anwendbar sein. Das Wort »nur« ergibt offenbar, daß an keine Hinzufügung von neuen Rechtsbehelfen, sondern allein an eine Einschränkung der ohnedies vorhandenen gedacht wurde. Kein vernünftiger Grund aber läßt sich dafür ausfindig machen, das in den Fällen des gesetzlichen Rücktrittsrechts gemäß §§ 325 fg. zugrunde gelegte Verhältnis zwischen den allgemeinen Bereicherungs- und den besonderen Rückgewährverpflichtungen nicht auch für diejenigen des vertragsmäßigen als maßgebende anzuerkennen. Der maßgebende Gesichtspunkt ist offenbar bei den hiernach grundsätzlich anerkannten Bereicherungsansprüchen wiederum derjenige der causa finita. Und er dürfte nicht minder den nur im Sinne einer Erweiterung gewährten Rückgewähransprüchen aus §§ 346 fg. zugrunde liegen.«

Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß zwischen den Vorschriften der §§ 812 fg. und 346 fg. Ähnlichkeiten bestehen, daß man auch berechtigt ist, festzustellen, daß die in den §§ 346 fg. statuirte Haftung eine weitergehende ist, als die der §§ 812 fg. Es ist aber m. E. bedenklich von der Ähnlichkeit der Wirkungen auf dieselbe Ursache, nämlich den Wegfall der causa, zu schließen. Warum aber infolge der Rücktrittserklärung ein Wegfall des rechtlichen Grundes eintreten soll, ist nicht ersichtlich. Ehe man mit Hilfe der Analogie zwischen § 812 und § 346 die Entstehung des nach § 346 Satz 1 begründeten Schuldverhältnisses beleuchtet, muß man versuchen, den § 346 Satz 1 aus sich selbst heraus zu erklären. Dann aber erledigt sich das Problem auf eine viel einfachere Weise, wie wir es nachzuweisen versucht haben. Eine Zuhilfenahme des causa-Wegfalls kommt in diesem Falle gar nicht in Frage, weder beim gesetzlichen, noch beim vertragsmäßig vorbehaltenem Rücktrittsrechte. Dann bei letzterem beruht das neu entstehende Schuldverhältnis aus dem Vertrage, während die Bereicherungsansprüche der §§ 812 aus einem kraft Gesetzes entstehenden Schuldverhältnisse zu erklären sind.

Wohl ist, wie wir oben[1]) hervorgehoben haben, bei einem gesetzlich gegebenem Rücktrittsrechte das nach

[1]) S. 16.

§ 346 Satz 1 entstehende Schuldverhältnis ein gesetzliches. Aber auch dafür kann der Wegfall der causa nicht als Entstehungsgrund in Frage kommen, denn das gesetzliche Rücktrittsrecht ist im engen Anschluß an das vertragsmäßige aufgebaut, die dem vertragsmäßigen Rücktrittsrechte zu Grunde liegende Konstruktion gilt auch für das gesetzliche, wenigstens im allgemeinen. Eine Ausnahme besteht für die Fälle des § 327 Satz 2, wo kein Schuldverhältnis mit dem Inhalt des § 346 Satz 1 entsteht, sondern die einschränkenden Bestimmungen der §§ 812 fg. Platz greifen. Hieraus läßt sich noch keineswegs herleiten, daß in diesen Ausnahmefällen der erklärte Rücktritt einen Wegfall der causa nach sich ziehe. Die Anordnung der analogen Anwendung der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung rechfertigt jenen Schluß noch nicht. Aber selbst zugegeben, daß in den Fällen, wo § 327 Satz 2 Platz greift, die Rücktrittserklärung des Schuldverhältnis seines rechtlichen Grundes beraube, so ist man nicht gezwungen in dieser Regelung etwas anderes, als eine Ausnahme von der Regel zu sehen, daß der Rücktritt ein Schuldverhältnis auf Rückgewähr der gemachten Leistungen entstehen läßt, ohne daß der Wegfall der causa hierbei als Ursache in Frage kommt. Eben weil es sich bei § 327 Satz 2 um eine Ausnahme handelt, ist es nicht angängig, hieran so weittragende, die ganze Konstruktion des Rücktritts bestimmende Folgerungen zu knüpfen, wie es Oertmann tut.

Die Lehre, daß die Rücktrittserklärung einen Wegfall des rechtlichen Grundes nach sich ziehe und daß dieser Umstand die Ursache der nach § 346 Satz 1 vorgeschriebenen Rückgewähr sei, ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Am entschiedensten bekämpft Hellwig[1]) die herrschende Meinung, wenn er ihr folgendes entgegenhält: »Nicht deshalb, weil der Empfang des Gegners als sine causa erfolgt gilt, sondern obgleich er rechtmäßig die Leistung erhielt, muß er wegen des in der Rücktrittsvereinbarung liegenden bedingten Rückgabeversprechens zurückerstatten.« »Dieses soll jetzt grade seine Wirksamkeit enthalten, während es als Bestandteil des Vertrags mit diesem selbst hinfällig werden müßte,

[1]) a. a. O. S. 22.

wenn der Vertrag ex tunc aufgelöst würde«. Auch Rehbein[1]) steht auf demselben Standpunkte: »Was geleistet ist, ist nicht ohne rechtlichen Grund geleistet, sondern auf Grund des Vertrages, und mit dem Rücktritte fällt nicht der rechtliche Grund des Behaltens fort, wie in § 812 [ungerechtfertigte Bereicherung] sondern der rechtliche Inhalt der Vertragsmäßigen Vorbehaltsklausel tritt in Kraft«. Wenn auch Hellwig und Rehbein vorzugsweise an das vertragsmäßige Rücktrittsrecht denken, so gilt das von ihnen gesagte in gleichem Maße für das gesetzliche.

Von einem andern Standpunkte aus widersprechen Dernburg und Endemann der herrschenden Theorie. Grade in Fassung des § 346 sieht Dernburg[2]) die Ablehnung der kondiktizischen Haftung, während Endemann[3]) lehrt: »diese Ordnung [scil. der §§ 346 fg.) beruht nicht auf dem Gedanken, daß die empfangenen Leistungen infolge des Rücktritts als ungerechtfertigte Bereicherung erscheinen und jeder Vertragsgenosse als böswilliger Empfänger angesehen wird«. Auch Cretzschmar[4]) vertritt dieselbe Anschauung: »Die Rückgewährsverbindlichkeiten entstehen nicht als ungerechtfertigte Bereicherung, sondern so, als ob sie von vornherein vereinbart gewesen wären.«

Dernburg und Endemann gehören andrerseits zu jener Gruppe von Schriftstellern, die die Entstehung eines neuen Schuldverhältnisses leugnen, weil das auf dem Vertrage beruhende durch die Rücktrittserklärung nicht beseitigt werde, sondern fortbestehe, und die gegen den Anspruch des andern Teiles auf Erfüllung nur eine Einrede gewähren.[5]) Die Frage, wie der Rücktritt auf das bestehende Schuldverhältnis einwirkt, ob er es beseitigt, oder ob er nur Einrede gewährt, haben wir bis jetzt nicht berührt. Nur eine von den beiden, streng auseinander zuhaltenden Wirkungen der Rücktrittserklärung ist be-

---

[1]) a. a. O. II, S. 249.

[2]) Bd. II S. 240 [in der 3 Aufl. ist »§ 347« in »§ 346« berichtigt].

[3]) Lehrbuch I S. 850 Anm. 29 [8 Aufl.].

[4]) S. 104 Bd. I [Das bürgerl. Recht]. So auch ein Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt im »Recht« 1903, S. 291: »Die Rückgewähransprüche aus § 346 BGB sind keine Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung.«

[5]) Vgl. oben S. 14.

handelt worden: Die Wirkung auf die erfolgten Leistungen. Nunmehr ist zu dem eigentlichen Gegenstande unseres Themas überzugehen; bevor jedoch die Frage entschieden werden kann, wie die Rücktrittserklärung auf das bestehende Schuldverhältnis einwirkt, muß die Vorfrage gestellt werden, ob eine solche Einwirkung überhaupt möglich ist, ob das durch den Vertrag begründete Schuldverhältnis in dem Zeitpunkte, wo die Rücktrittserklärung erfolgt, noch existent ist. Die Beantwortung dieser Frage soll im nächsten Abschnitte erfolgen.

§ 5.

Das Fortbestehen des auf dem Vertrage beruhenden Schuldverhältnisses bis zur Rücktrittserklärung.

Wenn die Mehrzahl der Schriftsteller von einem Erlöschen[1]), einer Beseitigung[2]), einer Aufhebung[3]), einer Auflösung[4]) des Schuldverhältnisses infolge der Rücktrittserklärung spricht, so wird von ihnen damit vorausgesetzt, daß das Schuldverhältnis bis zur Rücktrittserklärung bestanden hat. Selbstverständlich vertreten auch Dernburg[5]) und seine Anhänger[6]) diese Anschauung, da sie doch ein Fortbestehen des Schuldverhältnisses über den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung hinaus behaupten.

Auffallend ist hierbei, daß im allgemeinen von einer näheren Beleuchtung des Satzes: das auf dem Vertrage beruhende Schuldverhältnis besteht bis zur Rücktrittserklärung fort, gänzlich abgesehen wird. Vereinzelte Schrift-

---

1) Staudinger II, S. 95 [1 Aufl.]
Plank Vorbem. zu § 346 S. 127 [1 & 2 Aufl.]
Kuhlenbeck Pand. II. S. 199 [1 Aufl.]
Kuhlenbeck BGB S. 290 [2 Aufl.]
Neumann I, S. 284 [4 Aufl.]
Goldmann-Lilienthal I, S. 401 [2 Aufl.]

2) Schollmeyer S. 256 [1 Aufl.]
Kaufmann II, S. 202 [1 Aufl.]

3) Schollmeyer S. 254 [1 Aufl.]
Enneccerus-Lehmann I, S. 461 [2 Aufl.]

4) Rehbein II, S. 249 [1 Aufl.]
Crome II, S. 198 [1 Aufl.]

5) Bürg. Recht II, S. 240 [1 Aufl.]

6) Mathias I, S 410 [3 Aufl.]
Szkolny-Caro, S. 347, Endemann Lehrbuch I, S. 851 [8 Aufl.]

steller, die jene Frage einer genaueren Prüfung unterworfen haben, gelangen dann auch zu einem abweisendem Ergebnis.

So meint Seckel[1]), daß durch die Erfüllung von Seiten beider Teile das Schuldverhältnis untergegangen sei; der Rücktritt wirke bei Schuldverhältnissen, wo beide Parteien geleistet haben, nicht »liberatorisch«, sondern nur »forderungsbegründend«. Eine andre Würdigung findet die Sachlage von Seiten Oertmanns[2]). Er bekämpft diese Auffassung Seckels und führt hierbei aus: »Es ist freilich wahr, daß die Erfüllung der daraus entspringenden Einzelansprüche ein Schuldverhältnis in dem Sinne vollständig vernichtet, daß es, als bereits untergegangen, weiterhin nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Aber anders steht es mit dem Entstehungsgrunde [der causa] des getilgten Schuldverhältnisses.«

Seckel und Oertmann behaupten also übereinstimmend: Ein Erlöschen des Schuldverhältnisses infolge der Rücktritterklärung ist nicht möglich, da dieses bereits durch die Erfüllung — nach wie vor behandeln wir den Fall, wo die Leistungen bereits erfolgt sind — erloschen ist. Oertmann setzt hinzu: die causa des Schuldverhältnisses besteht weiter fort. Auf letzteren Punkt soll vorläufig nicht eingegangen werden, wir legen uns vielmehr zunächst die Frage vor, ob das auf dem Vertrage beruhende Schuldverhältnis, — sofern es einseitig ist, durch Erfüllung des Schuldners, sofern es gegenseitig ist, durch Erfüllung beider Vertragsteile — erloschen ist. Wir gelangen bei dieser Erörterung zu dem eigentlichen Kernpunkte unserer Aufgabe. Es gilt, den Widerspruch zu lösen zwischen dem Satze, daß das Schuldverhältnis bis zur Rücktrittserklärung fortbesteht, trotz der erfolgten Leistungen, und der von Oertmann und Seckel vertretenen Auffassung, daß es durch die Erfüllung bereits vorher erloschen ist.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die letztere Ansicht durch den Wortlaut der Bestimmung des § 362 BGB Abs. 1 unterstützt wird[3]). In diesem Sinne ist

---

[1]) a. a. O. S. 222, 223; ebenso Landsberg I, S. 403.

[2]) a. a. O. S. 75.

[3]) § 362 Abs. 1. lautet: »Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.«

das Schuldverhältsnis [bei einem gegenseitigen, von beiden Teilen erfüllten Vertrage, die beiden Schuldverhältnisse,] erloschen, wenn die geschuldete Leistung [bezw. die geschuldeten Leistungen] erfolgt sind. Die Bedeutung des Begriffs »Schuldverhältnis« ist im § 362 Abs. 1 dieselbe wie im § 241 BGB Satz 1[1]). Im Sinne dieser §§ heißt »Schuldverhältnis« so viel wie: »die einzelne Forderung und Verpflichtung«[2]) oder wie der einzelne Anspruch[3]).

Mit dem Worte »Schuldverhältnis« ist aber auch noch ein weiterer Begriff verbunden. Es bedeutet dann: das zwischen den Parteien bestehende »Verhältnis, aus dem Forderungen und Schulden entspringen können, z. B. eine Gesellschaft, ein Dienstverhältnis«[4]). Als Entstehungsgrund für ein Schuldverhältnis [in diesem weiteren Sinne] kommt in Betracht: 1. Das Rechtsgeschäft [einseitiges Rechtsgeschäft und Vertrag], 2. sonstige Tatbestände, an die das Gesetz das Entstehen eines Schuldverhältnisses knüpft[5]). Den aus Verträgen entspringenden Schuldverhältnissen ist im BGB ein besonderer Abschnitt des II-ten Buches gewidmet [§§ 305—361].

Wir sehen hieraus, daß das BGB der Verwirrung, die hieraus entstehen kann, ungeachtet, für zwei wesentlich verschiedene Begriffe dieselbe Bezeichnung »Schuldverhältnis« hat. Ein strenges Auseinanderhalten dieser beiden Begriffe ist für unseren Zweck unumgänglich notwendig. Wenn wir die Frage stellen, ob die Rücktrittserklärung irgendwie auf das bestehende Schuldverhältnis einwirkt, so ist damit das durch den Vertrag, von dem zurückgetreten wird, begründete Schuldverhältnis gemeint; hier ist das Wort »Schuldverhältnis« in dem zweiten, von uns oben entwickeltem Sinne gemeint. Es führt sein eigenes dasein, unabhängig von dem der einzelnen Ansprüche, die auf ihm beruhen. »Alle diese Einzelansprüche erscheinen insofern als selbständige, als sie successive entstehen und einer selbständigen Entwicklung durch Erfüllung, Cession, Verjährung u. s. w. unterliegen

---

[1]) § 241 Satz 1 lautet: »Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern«

[2]) Dernburg II, S. 2 [1 & 2 Aufl.]

[3]) Hellwig a. a. O. S. 5, 6, 40.

[4]) Dernburg II, S. 2 [1 & 2 Aufl.]; Ebenso: Stammler S. 215 Eck I, S. 230, Anm. 1.

[5]) Vgl. oben S. 15.

können[1]). Unter welchen näheren Voraussetzungen die einzelnen Ansprüche aus dem ihnen zu Grunde liegenden Schuldverhältnisse entspringen, kann hier nicht untersucht werden. Es mag die Feststellung der Tatsache genügen, daß sowohl das Entstehen, wie das Bestehen der beiden Gebilde durchaus selbständig ist; selbstverständlich ist, daß der einzelne Anspruch nur auf Grund eines bereits existenten Schuldverhältnisses zur Entstehung kommen kann. Ist das Schuldverhältnis erloschen, so kann hieraus ein Einzelanspruch nicht mehr entspringen; umgekehrt kann aber das Schuldverhältnis als ganzes noch nach dem Erlöschen aller einzelnen, auf ihm beruhenden Ansprüche, fortbestehen. Es sind eben die Endigungsgründe der einzelnen Ansprüche von den des Schuldverhältnisses im ganzen scharf zu scheiden.

Bildlich gesprochen: der Vertrag ist der Wurzel, das durch ihn begründete Schuldverhältnis dem Stamme eines Baumes zu vergleichen, während die Ansprüche als die einzelnen Äste, die der Stamm treibt, erscheinen. Ein Absägen der einzelnen Äste schadet dem Stamme noch nicht; wird dagegen letzterer gefällt, so hört auch das Leben der ersteren auf.

Der Unterschied zwischen den einzelnen Ansprüchen und dem Schuldverhältnisse ist bei allen Verträgen zu machen; nur tritt er bei den einen mehr, bei den andern weniger scharf hervor. Bei einem Mietvertrage leuchtet er ohne weiteres ein. Der Mieter hat Anspruch auf Gewährung der Benutzung der gemieteten Sache, der Vermieter auf die einzelnen Mietraten. Auf jede dieser von dem Vermieter auf Grund des Mietsverhältnisses geschuldeten Leistungen geht ein besonderer, einklagbarer Anspruch, der durch Erfüllung für sich zu tilgen ist, ohne daß das Mietverhältnis im ganzen dadurch berührt würde. Das Erlöschen dieses steht an sich unter eigenen Regeln«[2]). Hier sondert sich das als Grundlage dienende, zeitlich eine gewisse Zeit fortdauernde, Schuldverhältnis deutlich von den successive zur Entstehung kommenden einzelnen Ansprüchen ab.

Weniger in die Augen springend ist der von uns festgestellte Unterschied bei Verträgen, die sich anscheinend

[1]) Hellwig a. a. O. S. 41.
[2]) Stammler a. a. O. S. 215.

in einer einmaligen Leistung erschöpfen. Es gehören hierzu die auf Eigentumsübertragung gerichteten Verträge, wie Kauf, Tausch, Schenkung. Ist ein Kaufvertrag von beiden Contrahenten erfüllt, dann sind nur die beiden gegenseitigen Ansprüche erloschen, nicht aber das durch den Vertrag begründete Schuldverhältnis. Dieses besteht auch nach der Erfüllung fort. Dies wird sofort klarer, wenn man annimmt, die beiden Ansprüche — auf Zahlung des Kaufpreises und auf Eigentumsübertragung der verkauften Sache — seien nicht erfüllt worden, sondern sie seien verjährt. Gegenstand der Verjährung ist der einzelne Anspruch (§ 194 BGB Abs. 1); die Verjährung läßt, ebenso wie die Erfüllung, das Schuldverhältnis als Ganzes unberührt [1]).

Es ist also daran festzuhalten, das auch bei den auf Übertragung des Eigentums gerichteten Verträgen das Schuldverhältnis nicht erlischt, mögen auch die einzelnen Ansprüche infolge der Erfüllung getilgt worden oder durch die Verjährungseinrede entkräftet worden sein. Erlischt es aber nicht, so besteht es weiter fort, und zwar so lange, bis auch seinem Bestehen irgend einmal ein Ziel gesetzt wird [2]). Auf den ersten Blick mag jenes Fortbestehen des Schuldverhältnisses als gekünstelt erscheinen. Indeß findet es ein Seitenstück in einem andern, von dem BGB erst geschaffenen Gebilde: in dem mit einer peremptorischen Einrede behaftetem Anspruche. Ein derartiger Anspruch kann gar nicht zum Untergange gebracht werden, sondern besteht »schemenhaft in alle Ewigkeit« [3]) weiter. Dieser Vergleich sollte nur erläutern: keinesfalls darf man meinen, daß die Fortexistenz des Schuldverhältnisses eine ebenso doktrinäre, praktisch wenig brauchbare Construktion wäre, wie die Annahme des einredebehafteten Anspruchs. Die praktische Anwendung des Satzes, daß das Schuldverhältnis als ganzes trotz der Erfüllung der einzelnen Ansprüche fortbesteht, zeigt sich, wie Stammler treffend

[1]) Stammler S. 215 u. das. Anm. 1; der zwischen den Wirkungen der Erfüllung und der Verjährung bestehende Unterschied: einmal Erlöschen (§ 362 Abs. 1), im andern Fall nur Einrede (§ 222 Abs. 1), kommt hierbei nicht in Betracht.

[2]) Vgl. hierüber den nächsten § 6.

[3]) Fischer-Henle [5 Aufl.] Anm. 6 zu § 202. A. M. Hellwig, S. 9, 10, der im Gegensatz zur herrschenden Lehre eine vollständige Tilgung des Anspruchs infolge der Geltendmachung der Einrede annimmt.

nachweist[1]), vor allem im Processe. Nach ihm ist »ein Zurückgreifen auf das Ganze des Schuldverhältnisses mit allen Consequenzen immer noch möglich, auch wenn der Gläubiger wegen einer geschehenen Leistung vom Schuldner in einem Prozesse siegreich zurückgeschlagen worden war. Dieses Zurückgreifen kann an und für sich so lange geschehen, als nicht ein besonderer Endigungsgrund für das Verhältnis im Ganzen im Streite der Parteien rechtskräftig festgestellt wird. Solange aber der Beklagte nichts anführen kann, als geschehene Leistung, so muß er einer neuen Forderung gegenüber immer wieder die Verteidigung in der Sache aufnehmen; und dartun, daß grade die jetzt klagend geltend gemachte Forderung durch Zahlung getilgt ist. Und andrerseits kann er blos mit der Einrede der Erfüllung nicht mit Fug beantragen, daß eine entgültige Erledigung der zwischen ihm und dem Kläger streitig gewordenen Rechtsbeziehungen erfolge: dazu ist ein Endigungsgrund erforderlich, der das Schuldverhältnis im ganzen zum Erlöschen bringt« [2]).

Durch das bisher Gesagte dürfte wohl die Ansicht hinreichend widerlegt sein, daß eine Einwirkung des Rücktritts auf das Schuldverhältnis um deswillen nicht möglich sei, weil es durch die Erfüllung bereits erloschen sei. Wie oben erwähnt[3]), behauptet Oertmann, daß das Schuldverhältnis zwar untergegangen sei, daß aber der Entstehungsgrund, die causa jenes, noch fortbestehe. Im Anschluß hieran sucht Oertmann nachzuweisen, »daß trotz vollzogener Leistung eine Beseitigung ihrer causa noch möglich ist und die Kondiktion begründet, mit anderen Worten: daß an sich diese causa noch bestehen muß, da sie als nicht mehr bestehende auch nicht mehr wegfallen könnte« [4]). Dies ist unzweifelhaft richtig: die causa ist eben nichts anderes als das »Schuldverhältnis« in dem von uns entwickeltem Sinne. Mit diesem Zugeständnis setzen wir uns keinesfalls mit dem im vorigen § Ausgeführten in Widerspruch: wenn wir dort den Satz angegriffen haben, die Rücktrittserklärung habe einen Wegfall

1) a. a. O. S. 220.
2) Stammler a. a. O. S. 220.
3) S. 19.
4) a. a. O. S. 76.

der causa zur Folge, so haben wir immer nur die Vorstellung bekämpfen wollen, als ob die Beseitigung der causa der Grund für die Entstehung des Schuldverhältnisses auf Rückgewähr wäre; vielmehr haben wir die Entstehung des letzteren auf eine andere Weise zu erklären versucht. Wir sind von dem Grundsatze ausgegangen, daß die beiden von der Rücktrittserklärung gezeugten Wirkungen von einander streng zu scheiden sind. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, jede von beiden einzeln zu untersuchen und einzeln nach ihren Ursachen zu fragen. Wenn wir, was im nächsten § näher auszuführen ist, zu dem Ergebnis gelangen, daß das auf dem Vertrage beruhende Schuldverhältnis durch die Rücktrittserklärung erlischt, so kann nicht zweifelhaft sein, daß gleichzeitig damit ein Wegfall der causa — für die Zukunft — stattfindet, wobei zu betonen ist, daß sich an diese Beseitigung der causa keinerlei besondere Rechtsfolgen knüpfen. Es ist eben etwas ganz anderes, ob ein Schuldverhältnis als Ganzes erlischt — womit implicite der Wegfall seines rechtlichen Grundes für die Zukunft verbunden ist — oder ob es seiner causa für die Vergangenheit verlustig geht. Im letzteren Falle kann von einem Erlöschen des Schuldverhältnisses nicht gesprochen werden[1]), dagegen greifen die Condiktionsgrundsätze der §§ 812 fg Platz. Es ist nunmehr zu prüfen, ob die Rücktrittserklärung die Fähigkeit besitzt das bis dahin bestehende Schuldverhältnis zum Erlöschen zu bringen.

§ 6.

Erlöschen des bestehenden Schuldverhältnisses infolge der Rücktrittserklärung.

Das BGB behandelt im IIIten Abschnitt des IIten Buches das »Erlöschen der Schuldverhältnisse. Als Er-

[1]) A. M. Dernburg II S. 248 [1 u. 2 Aufl.] der die Anfechtung die doch einen Wegfall der causa herbeiführt zu den Erlöschungsgründen zählt.

löschungsgründe hebt es ausdrücklich hervor: Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung und Erlaß. Im Sinne dieser Vorschriften bedeutet »Schuldverhältnis« so viel wie die einzelne Forderung, die 4 genannten Erlöschungsgründe tilgen daher nur die einzelnen Forderungen oder Ansprüche[1]. Im Gegensatz hierzu sind die Gründe zu stellen, die eine Beendigung des Schuldverhältnisses im weiteren Sinne herbeiführen. Stammler bemerkt hierzu folgendes[2]: »Es sind also allgemein zu unterscheiden: Endigungsgründe von Schuldverhältnissen und Tilgungen von Einzelforderungen aus ihnen. Zu jenem gehört eine besondere juristische Tatsache, die zur Endigung von Rechtsverhältnissen vom Gesetze für tauglich erklärt worden ist: also entweder ein die Endigung verfügendes Rechtsgeschäft, der dazu legitimierten Beteiligten — sei es ein im Voraus mit auflösenden Inhalte abgeschlossenes Geschäft oder eine erst nachträglich auf Lösung des Schuldverhältnisses dem Bande nach gerichtete Privatdisposition; — oder eine besondere gesetzliche Tatsache, welche die rechtliche Beziehung im ganzen erlöschen läßt. Unter diesen letzteren findet sich der Sache nach die Vornahme der Leistungen, die Kraft des Schuldverhältnisses gefordert werden können, an und für sich noch nicht.« Im BGB selbst ist eine Aufstellung der für die Schuldverhältnisse i. w. S. in Betracht kommenden Erlöschungsgründe nicht erfolgt. Ihre Auffindung und Systematisierung ist eine noch nicht gelöste Aufgabe der allgemeinen Rechtslehre. Unter Zugrundelegung der Stammlerschen Definition wird man dazu gelangen, den Aufhebungsvertrag, die auflösende Bedingung und auch den Rücktritt als Erlöschungsgründe für ein Schuldverhältnis anzusehen. Die herrschende Meinung[3] billigt auch diese Eigenschaft dem Rücktritte ausdrücklich zu, wenn auch die meisten Schriftsteller, die dieser Gruppe angehören, neben dem Erlöschen von einem Wegfall der causa reden, was wie oben erwähnt, zum mindesten irreführend ist. Sodann wird vielfach der Rücktritt als Erlöschungsgrund neben die andern im BGB behandelten Erlöschungsgründe ge-

[1]) Dernburg II S. 249 [1 u. 2 Aufl.]
[2]) a. a. O. S. 219.
[3]) Oben S. 13.

stellt[1]), wodurch das charakteristische Merkmal seiner Wirkung, daß er das Schuldverhältnis im Ganzen zur Beendigung bringt, nicht genügend klar hervortritt.

Wenn Dernburg und seine Anhänger[2]) behaupten, daß der Rücktritt nur die aus dem Vertrage entspringenden Wirkungen beseitige, so treten sie damit für ein Fortbestehen des Schuldverhältnisses über die Rücktrittserklärung hinaus ein. Welche praktischen Unterschiede sich in den Consequenzen der herrschenden und der Dernburgschen Lehre ergeben, interessiert hier nicht[3]). Auch ist diese letztere so oft mit guten Gründen bekämpft worden[4]), daß es überflüssig erscheint, ausführlicher hierauf einzugehen. Es mögen nur die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, die gegen Dernburgs Einredetheorie sprechen, hervorgehoben werden:[5])

1. Die Entstehungsgeschichte des § 346 Satz 1 spricht für die Richtigkeit der herrschenden Ansicht.

2. Die Einrede wird im BGB nur da gewährt, wo besondere Gründe, an denen es beim Rücktritte mangelt, für die Anwendung dieser Rechtsform sprechen.

3. Das BGB bezeichnet die Einrede entweder direkt als solche oder mit dem Ausdrucke: »Das Recht, die Leistung zu verweigern«. Beides fehlt im § 346 BGB.

Die Dernburgsche Lehre ist daher abzulehnen.

Wenn auch die Einwirkung der Rücktrittserklärung auf das bestehende Schuldverhältnis im allgemeinen als »Erlöschen« bezeichnet wird, so sprechen doch manche Schriftsteller, wie bereits oben erwähnt[6]), von einer »Aufhebung«, einer »Auflösung« oder Beseitigung«. Sachlich wird wohl immer dasselbe gemeint sein; indessen dürfte es sich empfehlen, statt dieser Bezeichnung den Ausdruck »Erlöschen« zu gebrauchen; denn einmal ist dieser letztere

[1]) z. B. Planck, Vorb. vor § 362, Bd. II, S. 138 [1 & 2 Aufl.]
Neumann, Vorb. vor § 362, Bd. II, S. 290 [4 Aufl.]
Rehbein II, Anm. I 1 zu § 362;
Dernburg II S. 248 [freilich in Widerspruch zu S. 240!]
Kuhlenbeck, Cosack, Endemann behandeln den Rücktritt im Abschnitt über Erlöschen der Schuldverhältnisse.

[2]) Vergl. oben S. 14.

[3]) Vergl. hierüber Oertmann a. a. O. S. 69 fg.

[4]) Besonders von Oertmann a. a. O. S. 71 fg.

[5]) Planck, Vorbem. zu § 346, Bd. II, S. 127 [1 u. 2 Aufl.]

[6]) S. 22.

viel prägnanter, als die anderen Umschreibungen, sodann findet er im Gesetz selbst eine Stütze: das BGB spricht in den §§ 672—674 vom Erlöschen des Auftrages, womit das Erlöschen des Auftragsverhältnisses gemeint ist[1]).

§ 7.

Wirkung der Rücktrittserklärung bei unausgeführten Verträgen.

In dem bisher Gesagten wurde die Wirkung der Rücktrittserklärung bei einem von beiden Seiten erfüllten, gegenseitigen Vertrage betrachtet. Als Ergebnis haben wir gefunden:

1. Das bestehende Schuldverhältnis erlischt.
2. Es entsteht ein neues, auf Rückgewähr der gemachten Leistungen gerichtetes Schuldverhältnis.

Entsprechendes gilt, wenn der Rücktritt von einem gegenseitigen Vertrage erfolgt, während erst die eine von den Leistungen gemacht ist, oder wenn es sich um einen einseitigen, vollzogenen Vertrag handelt. Es entsteht die Frage: wie ist der Fall zu behandeln, wenn der Vertrag noch von keiner Seite erfüllt ist? Eine Einwirkung auf die Leistungen, die ja noch nicht erfolgt sind, ist ausgeschlossen. Mithin kommt ein neues Schuldverhältnis hier nicht zu Entstehung; letzteres entsteht ja nur »eventuell«[2]) d. h. für den Fall, daß die Leistungen erfolgt sind. Das einzige Objekt, auf das die Rücktrittserklärung bei einem noch von keiner Seite ausgeführten Vertrage einwirken könnte, bildet das auf jenem Vertrage beruhende Schuldverhältnis. Die Consequenz zwingt dazu, das für den erfüllten Vertrag gefundene Ergebnis auch hier zur Anwendung zu bringen und zu sagen: das bestehende Schuldverhältnis erlischt[3]). In diesem einzigen Momente ist die ganze Wirkung der Rücktrittserklärung bei einem

[1]) Dernburg II 1 S. 249 [1 u. 2 Aufl.]
[2]) Rehbein II, S. 250.
Fürle, S. 47.
[3]) So auch die herischende Meinung, sowie die Anhänger der vermittelnden Lehre, vergl. oben S. 14 fg. A. M. Dernburg, u. s. w., die eine Einrede annehmen.

noch nicht ausgeführten Vertrage erschöpft. Es ist schon oben[1]) ausgeführt, daß mit dem Erlöschen des Schuldverhältnisses eine Beseitigung der Grundlage der auf ihm beruhenden Ansprüche eintritt, daß damit also auch die Einzelansprüche aus dem Vertrage erlöschen; auch die etwaigen Schadensersatzforderungen, die ja gleichfalls auf dem Vertrage beruhen, fallen damit weg. Die hervorhebung des letzteren Punktes erscheint wegen der in den §§ 325, 326 neben dem Rücktrittsrechte gegebenem Anspruche auf Schadenersatz wichtig: es wird erklärlich, wie die Motive[2]) zu dem Satze gelangen, daß für das BGB Rücktritt und Schadensersatzanspruch sich gegenseitig ausschließen.

Wenn manche Schriftsteller, wie z. B. Cosack[3]) lehren, daß die »beiderseitigen Forderungen und Verpflichtungen aus dem Vertrage« erlöschen, so stimmen sie im Ergebnis, aber nicht in der Begründung, mit uns überein. Denn, wie wir nachzuweisen versucht haben, ist es das auf dem Vertrage beruhende Schuldverhältnis das in erster Linie erlischt, und hieraus erst ergiebt sich das Erlöschen der einzelnen Ansprüche.

§ 8.

Die Wirkung „ipso iure“ und die Wirkung „ex tunc“.

I. Bei der Besprechung der Wirkungen der Rücktrittserklärung wird öfters[4]) hervorgehoben, daß das Schuldverhältnis »ipso iure« erlischt.

Dieser Ausdruck ist mehrdeutig und kann zu verschiedenen Begriffen in Gegensatz gestellt werden.

Einmal wird dadurch gekennzeichnet, daß der vollzogene Rücktritt nicht etwa blos das Schuldverhältniss entkräftet und beiden Contrahenten eine Einrede verleiht, sondern daß es tatsächlich erlischt. Insofern

[1]) S. 25.
[2]) Bd. II S. 210, 211.
[3]) S. 372, Bd. I [3 Aufl.]
[4]) Staudinger II S. 95 [1 Aufl.], Kuhlenbeck BGB S. 290 [1 Aufl.], Oertmann S. 88 [1 Aufl.], Kaufmann II S. 199 [1 Aufl.], Planck Vorb. vor § 346. Bd. II, S. 127 [1 u. 2 Aufl.]

ist aber die Bezeichnung ipso iure überflüssig, da diese von selbst eintretende Wirkung ein Merkmal aller Erlöschungsgründe ist[1]).

Sodann wird die ipso iure-Wirkung in dem Sinne verstanden, daß zur Herbeiführung des Erlöschens die einseitige Erklärung einer Partei genügt. So steht das Rücktrittsrecht zunächst im Gegensatz zur Wandlung, wo der Berechtigte, wenigstens nach der herrschenden Lehre, nur einen Anspruch auf Abschluß des Wandlungsvertrages besitzt, wo also zur Hervorbringung der Wirkungen der Wandlung das Einverständnis des andern Teils nötig ist. Ferner zum Aufhebungsvertrage, wo ebenfalls durch beiderseitiges Einverständnis Wirkungen hervorgerufen werden, die auf eine Beseitigung des bestehenden Schuldverhältnisses hinzielen. Endlich steht die einseitige Rücktrittserklärung im Gegensatz zu dem französischen Recht, das im § 1184 code civil zur Auflösung eines Vertrages Klage und Urteil erfordert[2]). Der Rücktritt wirkt dagegen, wie Eck[3]) treffend sagt, »sua vi ac potestate.«

Vereinzelt[4]) wird die ipso iure-Wirkung der obligatorischen Wirkung gegenübergestellt. Ein derartiger Gegensatz ist zweifellos unrichtig. Das Correlat zur obligatorischen Wirkung der Rücktrittserklärung, wodurch die Entstehung des auf Rückgewähr gerichteten Schuldverhältnisses (§ 346 Satz 1) gekennzeichnet wird, bildet die dingliche, wie sie im gemeinen Rechte bestand und im BGB. für die auflösende Bedingung (§ 158 Abs. 2) vorgeschrieben ist. Die obligatorische Wirkung hat, mit der Frage, ob der Rücktritt ipso iure wirkt, nach dem Gesagten nichts zu tun.

II. Wir haben es in unserer bisherigen Darstellung absichtlich vermieden, die Frage der rückwirkenden Kraft des Rücktritts zu berühren — trotzdem sich mehrfach Gelegenheit hierzubot — um dies Problem jetzt im Zusammenhange behandeln zu können.

Der erste Entwurf glaubte das Prinzip der rückwirkenden Kraft besonders aussprechen zu müssen. Der

[1]) Goldmann-Lilienthal I, S. 403 [2 Aufl.]
[2]) Kisch S. 135.
[3]) Bd. II, S. 339.
[4]) Szkolny-Caro I S. 397.

erste Satzteil des § 427 [1]) lautete: »Der Rücktritt bewirkt, daß die Vertragschließenden unter einander so berechtigt und verpflichtet sind, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen wäre.« Auch der IIte Entwurf wies im § 298 eine ähnliche Fassung auf; es hieß da: »Hat sich bei einem Vertrage ein Teil den Rücktritt vorbehalten, so sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, unter einander so verpflichtet, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen wäre.

In der Sache selbst weicht dieser § von dem ersten Entwurfe nicht ab. Von Seiten Strohals [2]) wurde er einer vernichtenden Kritik unterworfen. Strohal [3]) erklärt: »Es tut mir leid, sagen zu müssen, daß hinter dieser Fassung ein klarer Gedanke überhaupt nicht steckt.« Der Vertrag könne zur Zeit der Rücktrittserklärung entweder noch nicht vollzogen oder bereits erfüllt sein. »Im ersteren Falle hat der Rücktritt offenbar zur Folge, daß die durch den Vertrag begründet gewesenen Verpflichtungen einfach entfallen .... Mit Rücksicht auf dieses Entfallen jeder Verpflichtung erscheint es daher als wenig passend, wenn der Entwurf sagt, daß die Parteien bei erfolgtem Rücktritte unter einander so verpflichtet sind, wie wenn etc. Im zweiten Falle, d. h. wenn der Vertrag vor dem Rücktritte bereits erfüllt war, müssen sich an die Vornahme des Rücktrittes allerdings Verpflichtungen der Parteien knüpfen. Allein wozu sind die Parteien unter einander verpflichtet? Einfach dazu, die vor dem erfolgten Rücktritte eingetretenen Erfüllungseffekte praktisch wieder rückgängig zu machen. Dieser Inhalt der eingetretenen Verpflichtungen wird aber offenbar ganz inkorrekt zum Ausdruck gebracht, wenn im § 298 gesagt wird: Es seien die Parteien unter einander so verpflichtet, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen wäre. Denn wäre der Vertrag nicht geschlossen worden, so wären die Parteien einander überhaupt nicht verpflichtet gewesen, der nicht geschlossene Vertrag wäre selbstverständlich auch nicht erfüllt worden, und die gar nicht eingetretenen

[1]) vgl. oben S. 9.

[2]) »Zur Beurteilung des Rechtes der Schuldverhältnisse nach der zweiten Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich« in Iher. Jahrb. Band XXXIII. S. 367, 368.

[3]) a. a. O.

Erfüllungseffekte brauchten nicht rückgängig gemacht zu werden.« Diese Bemerkungen Strohals sind offenbar nicht spurlos vorübergegangen. Der heutige § 346, Satz 1, enthält nichts von einer Rückbeziehung der Wirkungen der Rücktrittserklärung auf einen früheren Zeitpunkt, wie sie die beiden Entwürfe zum Ausdruck bringen wollten.

Trotzdem behauptet die herrschende Meinung, auch für das geltende Recht sei die rückwirkende Kraft des Rücktritts anzunehmen[1]). Streit herrscht nur darüber, auf welchen Zeitpunkt der Rückwirkung sich beziehen soll. Ein Teil der Schriftsteller hält an die Auffassung der Entwürfe fest, daß der Zustand hergestellt werden solle, wie wenn der Vertrag nie geschlossen worden wäre; demgemäß wird die Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Vertragschlusses bezogen[2]). Andre[3]) behaupten, der Rücktritt wolle die Parteien in die Lage zurückversetzen, wie wenn auf Grund des Antrages keine Leistungen erfolgt wären. Diese Rechtslehrer beziehen also die Rückwirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Vertragsleistungen gemacht worden sind.

Gegen die erste Anschauung macht Schollmeyer[4]) mit Recht geltend, daß alsdann auch das negative Vertragsinteresse ersetzt werden müßte[5]), was zweifellos mit der Absicht der Parteien in Widerspruch stehen würde und auch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann. Sodann läßt sich gegen jene Auffassung dasselbe sagen, was Strohal gegen den IIten Entwurf geltend gemacht hat.

Die 2te Auffassung, die die rückwirkende Kraft auf den Zeitpunkt bezieht, in dem die Leistungen erfolgt sind, hat den Wortlaut der §§ 346, Satz 1, und 347, Satz 1, für sich. Aus § 346 Satz 1 folgt, daß jede Partei die von ihr gemachte Leistung von der Gegenpartei zurückerstattet erhalten soll. Dann kann man wohl sagen, daß der Zustand wiederhergestellt werden soll, der damals bestand,

---

[1]) Oertmann a. a. O. S. 74.

[2]) Oertmann a. a. O. S. 74 [1 Aufl.] Eck I S. 339 [1 Aufl.] Plank Vorbem. zu § 346, Bd. II, S. 127 [1 u. 2 Aufl.] Cosack I, S. 370 [3 Aufl.] Enneccerus-L. I, S. 462 [2 Aufl.] Landsberg I, S. 403 [1 Aufl.] Crome II, S. 199 [1 Aufl.].

[3]) Schollmeyer S. 257 [1 Aufl.] Kaufmann II, S. 202 [1 Aufl.] Endemann I, S. 851. [8 Aufl.] Hellwig S. 22.

[4]) a. a. O. S. 257.

[5]) Gegen diese Consequenz verwehrt sich Planck a. a. O.

als noch keine von den beiden Parteien auf Grund des Vertrages etwas geleistet hatte. Der Empfang der Leistungen ist der Zeitpunkt, von dem an sich die Ansprüche auf Schadenersatz u. s. w. nach den Vorschriften bestimmen, »welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten«, (§ 347 Satz 1).

Indessen ist mit dem Satze, daß der Rücktritt rückwirkende Kraft hat, nicht viel anzufangen, mag man im übrigen die Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder auf den, in dem die Leistungen erfolgt sind, beziehen. Die Wirkung der Rücktrittserklärung, in ihre beiden Elemente aufgelöst, besteht einmal darin, daß das bestehende Schuldverhältnis erlischt, sodann darin, daß die Parteien einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren verpflichtet werden. Bei dieser Auffassung ist für das Moment der Rückwirkung kein Raum vorhanden.

Will man aber durchaus die Frage, ob der Rücktritt rückwirkende Kraft habe, bejahen, dann muß man sich eines Umstandes bewußt bleiben: die Vorstellung, daß eine Rückwirkung stattfinde, wird doch dadurch — und nur dadurch — in uns hervorgerufen, daß ein auf Rückgewähr gerichtetes Schuldverhältnis entsteht. Nur wenn man die Entstehung dieses Schuldverhältnisses im Auge behält, kann man von einer rückwirkenden Kraft sprechen. Mit dieser Wirkung hat die Frage, wie der Rücktritt auf das bestehende Schuldverhältnis wirkt, ob er es zum Erlöschen bringt, ob er nur seine Wirkungen entkräftet und eine Einrede gewährt, oder ob er überhaupt keine Wirkungen äußern kann, da das bestehende Schuldverhältnis durch die Erfüllung erloschen sei, nichts zu tun. Wie schon wiederholt hervorgehoben, sind die beiden Einzelwirkungen der Rücktrittserklärung von einander scharf zu trennen.

Allerdings darf zwischen ihnen keine Inkongruenz bestehen, die Gestaltung der einen nicht der der anderen widersprechen, wie dies z. B. beim Iten Entwurf der Fall war[1]), der einmal das Schuldverhältnis weiter bestehen ließ, sodann aber eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Vertragschlusses annahm. Dagegen ist mit der Ent-

[1]) vgl. oben S. 9 fg.

stehung des neuen Schuldverhältnisses auf Rückgewähr durchaus vereinbar, daß in demselben Augenblicke das bestehende Schuldverhältnis erlischt. Bei diesem Resultat werden wir weder berechtigt noch verpflichtet, das in der Entstehung des neuen Schuldverhältnisses liegende Moment der Rückwirkung auf das Erlöschen des bestehenden Schuldverhältnisses zu übertragen, und zu sagen: das Erlöschen erfolge ex tunc![1]) Nein, das Erlöschen tritt ex nunc ein![2])

Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man die Wirkung der Rücktrittserklärung bei einem noch nicht ausgeführten Vertrage betrachtet. Hier kommt kein neues Schuldverhältnis zur Entstehung, hier ist einzig und allein die Einwirkung auf das bestehende Schuldverhältnis denkbar. Das bestehende Schuldverhältnis erlischt hier ebenso, wie bei einem schon erfüllten Vertrage. Welchen Zweck sollte es haben, bei einem noch nicht vollzogenem Vertrage sein durch die Rücktrittserklärung erfolgtes Erlöschen auf den Zeitpunkt des Vertragschlusses zurückzubeziehen?[3]) Die Einwirkung auf das bestehende Schuldverhältnis ist bei ausgeführten, wie unausgeführten Verträgen genau dasselbe: immer tritt es ex nunc ein.

Die rückwirkende Kraft der Rücktrittserklärung ist auch zur Begründung der Anschauung herangezogen worden, daß jene einem Wegfall des rechtlichen Grundes nach sich ziehe. Oertmann sagt[4]): »Hat der Rücktritt, wie weitaus die meisten Verfechter der herrschenden Lehre mehr oder minder entschieden betonen, rückwirkende Kraft auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so wird das Schuldverhältnis fortan als ein auch in der Vergangenheit nie vorhanden gewesenes behandelt; die daraufhin erfolgte Zahlung kann also als Zahlung einer Schuld

---

[1]) Erlöschen ex tunc behaupten:
Planck Vorbem. vor § 346 Bd. II S. 127 [1 u. 2 Aufl.]
Neumann Vorbem. vor § 346 Bd. I S. 284 [4 Aufl.]
Goldmann-Lilienthal I S. 401 [2 Aufl.]
Kaufmann II, S. 202 [1 Aufl.]
Crome II, S. 200 [1 Aufl.]
Schollmeyer S. 254 [1 Aufl.]
Kuhlenbeck BGB S. 290 [1 Aufl.]

[2]) So Hellwig S. 21/22.

[3]) A. M. Hellwig, der grade bei unausgeführten Vorträgen ex tunc-Wirkung annimmt, S. 22, Anm. 52.

[4]) a. a. O. S. 74.

nicht mehr erachtet werden und für die Anwendung der Kondiktionen ist Raum geschaffen.« Denselben Gedanken drückt Schollmeyer [1]) aus: »Wenn der Vertrag nach rückwärts hin aufhört, so ergibt sich hieraus der Wegfall der dem Erfüllungsgeschäfte zu Grunde liegenden causa.« Es wird also der Wegfall der causa für eine Folge des nach rückwärts hin erfolgten Erlöschens des bestehendenden Schuldverhältnisses erklärt. Eine solche rückwirkende Kraft hat wohl die Anfechtung, [§ 142 Abs. 1 BGB] die einen Wegfall des rechtlichen Grundes [§ 812 BGB] herbeiführt. Die Anfechtung stellt die Nichtigkeit des anfechtbaren Geschäfts fest, sie zieht aber kein Erlöschen desselben nach sich [2]); der Rücktritt bewirkt wohl ein Erlöschen des bestehenden Schuldverhältnisses, beseitigt es aber nicht für die Vergangenheit. Mit der Verneinung des Erlöschens ex tunc muß auch die Annahme des causa-Wegfalls hinfällig werden.

§ 9.

Ergebnis.

Der praktische Kern der Frage, welche Wirkung die Rücktrittserklärung nach dem BGB besitzt, ist durch das Gesetz gelöst: im Gegensatz zum gemeinen Recht ist durch § 346 Satz 1 dem Rücktritte nur obligatorische Wirkung beigelegt.

Weniger praktische, mehr theoretische Bedeutung hat die Frage, wie die Rücktrittserklärung auf das durch den Vertrag begründete Schuldverhältnis einwirkt. Die Aufgabe, diese Frage zu beantworten, mußte von der feststehenden Grundlage des § 346 Satz 1 aus unternommen werden, nachdem zunächst die in den Vorarbeiten zum § 346 enthaltenen Versuche, unser Problem zu lösen, und den Stand der Litteratur kurz skizziert worden waren. Wir fanden, daß bei einem ausgeführten Vertrage ein doppelter Tatbestand der Einwirkung der Rücktrittserklärung unterliegt: die erfolgten Leistungen und das bestehende Schuldverhältnis. Daß letzteres zur Zeit der

---

[1]) S. 256 a. a. O.

[2]) Endemann Einführung I S. 321 [3 Aufl.]; A. M. Dernburg II, I S. 248, der die Anfechtung zu den Erlöschungsgründen zählt.

Rücktrittserklärung noch bestand, mußte des näheren erörtert werden, da behauptet worden ist, daß es durch die Erfüllung bereits erloschen sei. Wir gelangten zu dem Ergebnisse: bei einem ausgeführten Vertrage bewirkt die Rücktrittserklärung ein Erlöschen des auf dem Vertrage beruhenden Schuldverhältnisses, an welches sich die Entstehung eines neuen, auf Rückgewähr der empfangenen Leistungen gerichteten knüpfte. Bei einem noch nicht erfüllten Vertrage erlischt das Schuldverhältnis, womit gleichzeitig die aus dem Vertrage entspringenden Einzelansprüche erlöschen. Bewirkt der Rücktritt aber in jedem Falle ein Erlöschen, so ist damit seine bisher nicht genügend gewürdigte Eigenschaft als Erlöschungsgrund erkannt. Die Besonderheit des Rücktritts als Erlöschungsgrundes besteht aber darin, daß er im Gegensatz zu den im BGB benannten Tilgungsgründen nicht die einzelnen Forderungen, sondern das »Schuldverhältnis« beseitigt, womit das Verhältnis gemeint ist, aus dem sich die einzelnen Forderungen erst entwickeln.